

**Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für den Bachelorstudiengang
„Bildung im Primarbereich (Bezug Lehramt Grundschule)“ vom 17. Juni 2015**

Vom 15.11.2017

Aufgrund von § 8 Abs.5 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 in der Fassung des 3. HRÄG vom 1. April 2014 (GBl. S.99) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 15.11.2017 gemäß §19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachfolgende Änderungsordnung beschlossen.

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Heidelberg hat am 15.11.2017 seine Zustimmung erteilt.

Art. 1 Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnungen der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für den Bachelorstudiengang „Bildung im Primarbereich (Bezug Lehramt Grundschule)“ vom 17. Juni 2015 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 88/2015) in der Fassung vom 8. Februar 2017 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 2/2017) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 4 werden zwei neue Absätze eingefügt:

„(5) Ein Fachwechsel kann nur in die Fächer erfolgen, in denen entsprechende Kapazitäten zur Verfügung stehen; entsprechendes gilt für den Wechsel des Schwerpunktes im gewählten Sachunterricht. Die Hochschule gibt die jeweiligen Fächer rechtzeitig bekannt.

(6) Ein Wechsel aus dem Fach einer kompetenzorientierten Passungsquote heraus kann nur in ein anderes Fach derselben Passungsquote bzw. in ein Fach einer anderen kompetenzorientierten Passungsquote erfolgen; entsprechendes gilt für den Wechsel des Schwerpunktes im gewählten Sachunterricht. Es gelten die kompetenzorientierten Passungsquoten, die bei der Aufnahme des Studiums festgesetzt waren.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält nach Streichung von Unterpunkten folgende Fassung:

„(2) Dem Akademischen Prüfungsamt obliegen im Rahmen der Gesamtverantwortung des Prüfungsausschusses insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausfertigung und Ausgabe von prüfungsbezogenen Bescheiden, Notenbescheinigungen, Zeugnissen, Diploma Supplements, Transcripts of Records und Urkunden,*
- die Überwachung der Fristen gemäß dieser BStPO und die Entscheidung über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs bei Fristüberschreitung,*
- die Entscheidung über die Zulassung zur Bachelorarbeit,*
- die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit,*
- die Überwachung der Abgabefrist der Bachelorarbeit,*
- die Überwachung der Frist im Wiederholungsfall der Bachelorarbeit,*

- die Entscheidung über den Rücktritt von Prüfungsleistungen gemäß § 28,
- die Bescheidung bei Nichtbestehen von Modulprüfungen und der Bachelorarbeit,
- die Regelung des Notenmeldeverfahrens.

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfungsamt weitere Aufgaben übertragen.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird Satz 2 durch folgenden Satz ersetzt:

„Das Praktikumsamt ist zuständig für die schulpraktischen Studien.“

4. § 14 wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 Satz 2 wird *„/ dem Hochschulbeauftragten für Evaluation“* durch *„Stabsstelle Qualitätsmanagement“* ersetzt.

5. § 17 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für die Fächer Englisch, Französisch, Kunst, Musik und Sport gelten folgende besondere Regelungen, sofern diese im Modulhandbuch entsprechend vorgesehen sind: Die jeweilige Modulprüfung kann aus einer sprach- bzw. fachpraktischen und einer fachwissenschaftlichen/fachdidaktischen Teilprüfung bestehen.“

b. In Absatz 7 Satz 1 wird *„Abs. 2“* durch *„Abs. 3“* ersetzt.

6. § 18 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Ergebnis der mündlichen Modulprüfung ist nach Durchführung der Prüfung in der Regel innerhalb einer Woche dem Akademischen Prüfungsamt zu melden. Die besonderen Regelungen für das Abschlussmodul bleiben hiervon unberührt.“

7. § 19 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort *„Wiederholungsprüfung“* durch das Wort *„Prüfung“* ersetzt.

8. § 22 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 6 Satz 1 wird *„das Akademische Prüfungsamt“* durch *„der Prüfungsausschuss“* ersetzt.

b. In Absatz 10 Satz 1 wird *„in dreifacher Ausfertigung“* durch *„in zweifacher Ausfertigung“* ersetzt.

c. In Absatz 12 werden die Sätze 5 und 6 durch die beiden folgenden Sätze ersetzt:

„Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Weichen die gegebenen Noten um mindestens zwei Notenstufen voneinander ab oder bewertet eine bzw. einer der beteiligten Prüferinnen bzw. Prüfer eine Prüfungsleistung mit weniger als „ausreichend“ (4,0), so hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine weitere Prüferin bzw. einen weiteren Prüfer gemäß § 12 zu bestellen.“

9. § 23 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 4 wird Satz 1 durch *„und die im Modulhandbuch geforderten Unterlagen vorliegen“* ergänzt zu:

„Das Integrierte Semesterpraktikum ist bestanden, wenn die fachlichen, didaktischen, methodischen und personalen Kompetenzen gemäß der Modulbeschreibung im Modulhandbuch dem erreichten Ausbildungsgrad entsprechend in hinreichender Weise erkennbar sind und die im Modulhandbuch geforderten Unterlagen vorliegen.“

b. In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort *„Lehrkräfte“* durch das Wort *„Hochschullehrkräfte“* ersetzt.

c. Nach Absatz 8 wird ein neuer Absatz eingefügt:

„(9) Die Regelungen des § 19 Abs. 6 sowie § 29 Abs. 1 bis 3 finden auf die schulpraktischen Studien entsprechende Anwendung.“

10. § 24 wird wie folgt geändert:

a. Die Absätze 3 und 6 werden Absätze 2 und 5.

b. Absatz 4 wird Absatz 3. Satz 3 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

c. Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Für nach Abs. 3 gebildete Noten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

<i>1,0 bis 1,5</i>	<i>„sehr gut“,</i>
<i>1,6 bis 2,5</i>	<i>„gut“,</i>
<i>2,6 bis 3,5</i>	<i>„befriedigend“,</i>
<i>3,6 bis 4,0</i>	<i>„ausreichend“.</i>
<i>über 4,0</i>	<i>„nicht ausreichend“.</i>

11. § 25 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Bildung der Endnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

b. In Absatz 3 wird der letzte Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

c. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Gesamtnote für den Bachelorabschluss lautet bei einem Durchschnitt von
1,0 bis 1,5 = „sehr gut“,
1,6 bis 2,5 = „gut“,
2,6 bis 3,5 = „befriedigend“,
3,6 bis 4,0 = „ausreichend“.“

d. Absatz 5 wird gestrichen.

12. § 27 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich an das Akademische Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule zu richten.“

13. § 29 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 Satz 5 wird „der Leiterin bzw. dem Leiter des Akademischen Prüfungsamtes“ durch „dem Prüfungsausschuss“ ersetzt.

b. In Absatz 5 Satz 4 wird „der Leiterin bzw. dem Leiter des Akademischen Prüfungsamtes“ durch „dem Prüfungsausschuss“ ersetzt.

c. Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Bei Täuschungen im Zusammenhang mit der Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.“

14. § 34 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 4 wird im letzten Satz „das Akademische Prüfungsamt“ durch „der Prüfungsausschuss“ ersetzt.

b. Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen kann versagt werden, wenn

1. mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Modulprüfungen und / oder
2. mehr als die Hälfte der insgesamt erforderlichen ECTS-Punkte und / oder
3. die Bachelorarbeit

anerkannt werden soll bzw. sollen.“

15. § 35 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz ergänzt:

„Zusätzlich wird eine Notenverteilungsskala gemäß der jeweils gültigen Fassung des ECTS-Leitfadens ausgegeben, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen.“

16. § 40 wird wie folgt geändert:

In Absatz 9 Satz 2 wird *„die Leiterin bzw. der Leiter des Akademischen Prüfungsamtes“* durch *„der Prüfungsausschuss“* ersetzt.

17. § 43 wird wie folgt geändert:

Der Name des Studiengangs wird korrigiert:

„Bildung im Primarbereich (Bezug Lehramt Grundschule)“.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Regelung in Art. 1 Nr. 1 findet erstmals Anwendung für Fachwechsel zum Sommersemester 2018.

Heidelberg, 15.11.2017

gez. Prof. Dr. Hans-Werner Huneke

Prof. Dr. Hans-Werner Huneke
Rektor